



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 33

14. August

Jahrgang 2026

### INHALT

Haushaltssatzung der VG Stadtsteinach für das Haushaltsjahr 2026 (Landkreis Kulmbach) ..... Seite 193

Haushaltssatzung der Gemeinde Himmelkron (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2026 ..... Seite 194

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Sanspareil Gruppe ..... Seite 194

Stellplatzsatzung des Marktes Presseck ..... Seite 195

Einberufung einer Bürgerversammlung des Marktes Mainleus am 24.09.2026 um 19 Uhr, in der Mehrzweckhalle, am Zentbach 1, 95336 Mainleus – Ortsteil Schwarzach ..... Seite 196

Einbeziehungssatzung Gemarkung Horbach („Horbach II“) ..... Seite 196

Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbegebiet „Hegnabrunn-Süd II“ ..... Seite 196

Änderung Flächennutzungsplan. Sondergebiet Lagerung und Verarbeitung „Hanf/Stroh/Biomasse“ ..... Seite 197

### BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgemeinschaft  
Stadtsteinach

Haushaltssatzung  
der  
Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach  
(Landkreis Kulmbach)  
für das Haushaltsjahr 2026

vom 04. August 2026

Auf Grund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V. mit Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG / FN BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO / FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.717.539 €**

und  
im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **161.500 €**  
ab.

#### § 2

**Kredite** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Einzelpläne 0, 1, 6 und 9), der gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **1.190.427 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zuletzt bekanntgegebenen Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12.2024 umgelegt.

b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs für die Volksschule -Grundschule- (Einzelplan 2), der auf die Stadt Stadtsteinach und die Gemeinde Rugendorf umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **293.682 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Schülerzahl (ohne Gast-schüler) mit Stand vom 01. Oktober 2025 umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage im Haushaltsjahr 2026 maßgebenden Zahlen werden wie folgt festgesetzt:

a) Einwohnerzahl mit Stand 31.12.2024: 3.924 Einwohner

b) Schülerzahl mit Stand vom 01.10.2025: 113 Schüler  
(ohne Gastschüler)

Die Umlage wird somit festgesetzt auf 303,37 € je Einwohner  
und auf 2.598,96 € je Schüler.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Der Stellenplan für die Beamten und tariflich Beschäftigten ist Bestandteil dieses Haushaltsplanes.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Stadtsteinach, 04. August 2026  
**Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach**  
Wolfrum  
Gemeinschaftsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der VG Stadtsteinach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. Art. 10 VGemO i.V.m. Art. 24 KommZG, § 4 BekV innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der VG Stadtsteinach zur Einsicht bereit.

## BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron  
Az. 941

### Haushaltssatzung der Gemeinde Himmelkron (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2026

vom 30. Juli 2026

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Himmelkron folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.751.100 €**  
und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.877.500 €**  
ab.

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 215 v.H. |

2. **Gewerbesteuer** 360 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Himmelkron, 30. Juli 2026  
Gemeinde Himmelkron  
Gerhard Schneider  
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereit.

## BEKANNTMACHUNG

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Sanspareil-Gruppe

### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe vom 14.07.2026

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende

#### Entschädigungssatzung

##### § 1

#### Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

##### § 2

#### Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen.

##### § 3

#### Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnisse eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

##### § 4

#### Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält ab 01.08.2026 für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 600,00 €. Sobald die Dienstbezüge von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 im öffentlichen Dienst angehoben werden, wird jeweils die Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden im gleichen Prozentsatz

erhöht. Zugleich erhält er eine Zuwendung als Weihnachtsgeld in dem Prozentsatz der monatlichen Entschädigung, wie sie die Beamten der Besoldungsgruppe A 9 im öffentlichen Dienst erhalten.

- (2) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält Reisekosten und Tagelöcher gemäß dem Bayerischen Reisekostengesetz –BayRKG–.
- (3) Sein Stellvertreter erhält ab 01.08.2026 für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 165,00 €. Sobald die Dienstbezüge von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 im öffentlichen Dienst angehoben werden, wird jeweils die Entschädigung für den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden im gleichen Prozentsatz erhöht. Zugleich erhält er eine Zuwendung als Weihnachtsgeld in dem Prozentsatz der monatlichen Entschädigung, wie sie die Beamten der Besoldungsgruppe A 9 im öffentlichen Dienst erhalten.

## § 5

### Entschädigung des Schriftführers und Kassenverwalters

- (1) Der Schriftführer und Kassenverwalter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.
- (2) Sobald die Dienstbezüge von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 im öffentlichen Dienst angehoben werden, wird jeweils die Entschädigung für den Schriftführer und Kassenverwalter im gleichen Prozentsatz erhöht. Zugleich erhält er eine Zuwendung als Weihnachtsgeld in dem Prozentsatz der monatlichen Entschädigung, wie sie die Beamten der Besoldungsgruppe A 9 im öffentlichen Dienst erhalten.

## § 6

### Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeiträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung ausbezahlt.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Juni 1999 außer Kraft.

Wonsees, 14. Juli 2026

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe**

Andreas Pöhner

Verbandsvorsitzender

## BEKANNTMACHUNG

Markt Presseck

### Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge des Marktes Presseck (Stellplatzsatzung) vom 29.07.2026

Der Markt Presseck erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl S. 190) folgende Satzung:

## § 1

### Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet des Marktes Presseck. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## § 2

### Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

## § 3

### Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

## § 4

### Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

## § 5

### Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

**§ 6**  
**Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Presseck, 29. Juli 2026  
**Markt Presseck**  
Christian Ruppert  
Erster Bürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Mainleus**

**Einberufung einer Bürgerversammlung**

Eine Bürgerversammlung des Marktes Mainleus findet am  
**Donnerstag den 24.09.2026 um 19.00 Uhr**  
**in der Mehrzweckhalle Schwarzach,**  
**Am Zentbach 1, 95336 Mainleus, Ortsteil Schwarzach,**  
statt.

Alle Einwohner des Marktes Mainleus sind hierzu herzlich eingela-  
den.

**Tagesordnung:**

1. Amt für ländliche Entwicklung; Dorferneuerung
2. Sonstiges

Gemäß Art. 18 der Bayerischen Gemeindeordnung können grundsätz-  
lich nur Gemeindeangehörige das Wort erhalten. Ausnahmen kann die  
Versammlung beschließen.

In der Bürgerversammlung haben die Gemeindeglieder Gelegen-  
heit, Fragen zu stellen und Wünsche und Anregungen vorzutragen.  
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung  
nicht private Einzelfälle, sondern nur gemeindliche Fragestellungen  
von allgemeinem öffentlichem Interesse behandelt werden. Auch ist  
die Bürgerversammlung kein Forum für parteipolitische Ausführun-  
gen.

Mainleus, 04. August 2026  
**Markt Mainleus**  
Robert Bosch  
Erster Bürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Grafengehaig**

**Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für Teilflächen der**  
**Flur-Nrn. 14 und 25, Gemarkung Horbach („Horbach II“);**  
**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Marktgemeinderat Grafengehaig hat in seiner Sitzung am  
30.03.2026 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für Teilflächen  
der Flur-Nrn. 14 und 25, Gemarkung Horbach, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1  
Nr. 3 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde der Entwurf der Einbe-  
ziehungssatzung „Horbach II“ in der Fassung vom 20.01.2026 gebilligt  
und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB be-  
schlossen. Die Beteiligung hat in der Zeit vom 20.04.2026 – 21.05.2026  
stattgefunden. In der Sitzung des Marktgemeinderates Grafengehaig  
vom 29.06.2026 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt  
und der Satzungsbeschluss gefasst. Der Satzungsbeschluss wird hier-  
mit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 BauGB)  
bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.  
Jedermann kann die Satzung mit der Begründung während der übli-  
chen Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft  
Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast, Zimmer 3, ein-  
sehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist die

Einsichtnahme auch über die Homepage [www.grafengehaig.de](http://www.grafengehaig.de) mög-  
lich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von  
Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung so-  
wie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung  
der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche  
Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungs-  
satzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvor-  
gangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ein-  
beziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend ge-  
macht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Man-  
gel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie  
Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprü-  
che für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile,  
wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjah-  
res, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit  
des Anspruches herbeigeführt wird.

Grafengehaig, 31. Juli 2026  
**Markt Grafengehaig**  
Bürger  
Erster Bürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Neuenmarkt**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**  
**Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes Gewerbegebiet**  
**„Hegnabrunn-Süd II“ sowie die Änderung des**  
**Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**  
**- Billigung des Planentwurfs**  
**- Öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 3 Abs. BauGB**  
**und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuenmarkt hat in seiner öffentli-  
chen Sitzung am 03.08.2026 den Entwurf des Bebauungsplans „Gewer-  
begebiet Hegnabrunn-Süd II“ in der Fassung vom 01.07.2026 gebilligt  
und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3  
Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trä-  
ger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im südwestlichen  
Bereich geringfügig erweitert. Die Erweiterung umfasst eine Teil-  
fläche der Flur-Nr. 730, Gemarkung Neuenmarkt, für die Errichtung  
eines Regenrückhaltebeckens.

Darüber hinaus wurde die Grünordnungsplanung angepasst. Hierzu  
gehören insbesondere die Ergänzung externer Ausgleichsflächen auf  
Teilflächen der Flur-Nrn. 730, 718/4, 712, 890, 467 und 648, jeweils Ge-  
markung Hegnabrunn.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2  
BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ge-  
geben. Die Entwurfsunterlagen liegen im

**Bauamt der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18,**  
**Erdgeschoss Zimmer 2,**  
**vom 17.08.2026 bis 18.09.2026**

während der Geschäftszeiten

(Montag bis Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr,  
Freitag von 08.00-12.00 Uhr)

**oder nach vorheriger Terminvereinbarung** öffentlich zur Einsichtnah-  
me aus.

Die Planentwürfe und Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen und sonstigen Informationen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Umweltbericht, Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) werden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an [poststelle@neuenmarkt.de](mailto:poststelle@neuenmarkt.de) übermittelt werden. Sie können außerdem schriftlich eingereicht oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Namens und der Anschrift der einwendenden Person zweckmäßig.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Werden Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erfolgen. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO“ zu entnehmen, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen sind darüber hinaus auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Neuenmarkt, [www.neuenmarkt.de](http://www.neuenmarkt.de), unter Bauleitplanung veröffentlicht.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Neuenmarkt, 04. August 2026

**Gemeinde Neuenmarkt**

Stefan Grieshammer

2. Bürgermeister

---

|                           |                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Herausgeber:</b>       | Landratsamt Kulmbach                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Erscheinungsweise:</b> | wöchentlich                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Bezug:</b>             | Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.                                                                                                                     |
| <b>Anschrift:</b>         | Konrad-Adenauer-Straße 5<br>(Postfach 1660), 95307 Kulmbach                                                                                                                                                                            |
| <b>Verlag:</b>            | mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG<br>Betriebsstätte Kulmbach<br>E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach                                                                                                                                     |
| <b>Layout:</b>            | Designstudio Raab, <a href="http://www.designstudio-raab.de">www.designstudio-raab.de</a><br>Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,<br>Fax 6358, E-Mail: <a href="mailto:designstudio.raab@gmx.de">designstudio.raab@gmx.de</a> |
| <b>Druck:</b>             | DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG<br>Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg                                                                                                                                                           |

## BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); hier: Bekanntgabe der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Lagerung und Verarbeitung „Hanf/Stroh/Biomasse“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuenmarkt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.08.2026 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Lagerung und Verarbeitung Hanf/Stroh/Biomasse“ für die bestehende ehemalige Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 631, Gemarkung Neuenmarkt, beschlossen.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, den Flächennutzungsplan (FNP) für diesen Bereich im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Der Flächennutzungsplan weist im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes derzeit eine „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung“ aus. Diese Darstellung soll künftig in ein Sondergebiet (SO) geändert werden.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren hat der Gemeinderat in seiner Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom **29.06.2026** gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Planunterlagen liegen im

**Bauamt der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18,**

**Erdgeschoss Zimmer 2,**

**vom 17.08.2026 bis 18.09.2026**

während der Geschäftszeiten

(Montag bis Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und Mi 13.30 - 17.00 Uhr)

**oder nach vorheriger Terminvereinbarung öffentlich aus.**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen elektronisch (per Mail an: [poststelle@neuenmarkt.de](mailto:poststelle@neuenmarkt.de)) übermittelt, aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Gemäß § 4 a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen sind darüber hinaus auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Neuenmarkt, [www.neuenmarkt.de](http://www.neuenmarkt.de), unter Bauleitplanung veröffentlicht.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

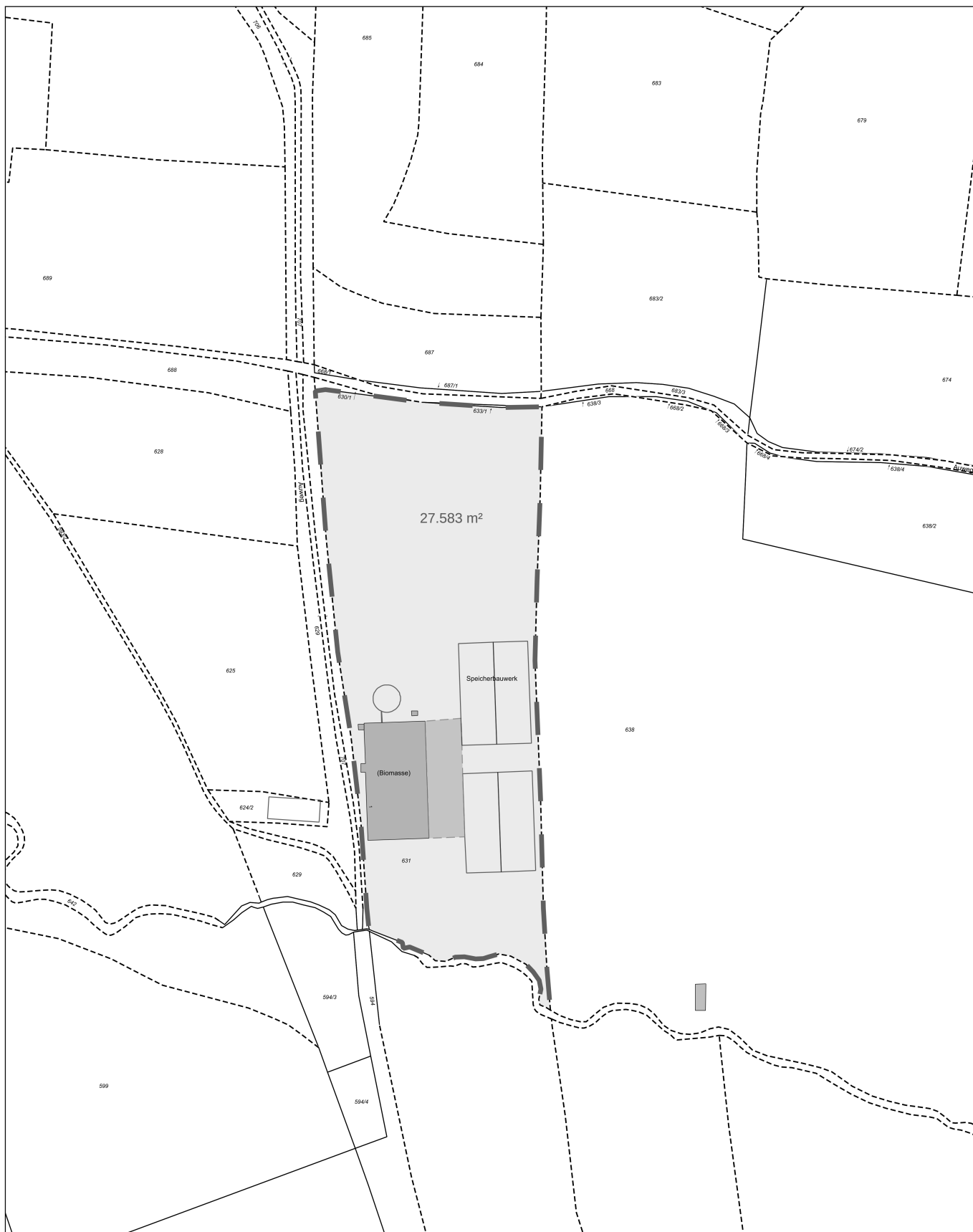
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Neuenmarkt, 04. August 2026

**Gemeinde Neuenmarkt**

Stefan Grieshammer

2. Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan als Sondergebiet für Lagerung  
und Verarbeitung "Hanf/Stro/Biomasse"



Gemeinde Neuenmarkt  
Erstellt von: Diana Boller  
Erstellt am: 21.07.2026



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
©Daten: LDBV 2026